

1. Hilfe Schulung

Beitrag von „Seph“ vom 25. Februar 2021 13:02

[Zitat von lassel](#)

Mit der Einstufung als Fortbildung erübrigt sich das doch, oder?

Was genau soll sich dadurch erübrigen?

Beamtinnen und Beamte sind nach §22 NBG verpflichtet, an dienstlichen Fortbildungen teilzunehmen und sich darüber hinaus selbst fortzubilden, um über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet zu bleiben und sich weiterzuentwickeln. Nach §51 Abs. 2 NSchG sind diese Fortbildungen grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen. Ich weise in dem Zusammenhang darauf hin, dass die Dienstzeit natürlich nicht nur die Unterrichtszeit umfasst.